

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Forstinning

Die Gemeinde Forstinning erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. 2012, S. 737), die folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die in dem Lageplan rot markiert dargestellten Grundstücke.

§ 2

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 1) liegenden Grundstücken steht der Gemeinde Forstinning ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

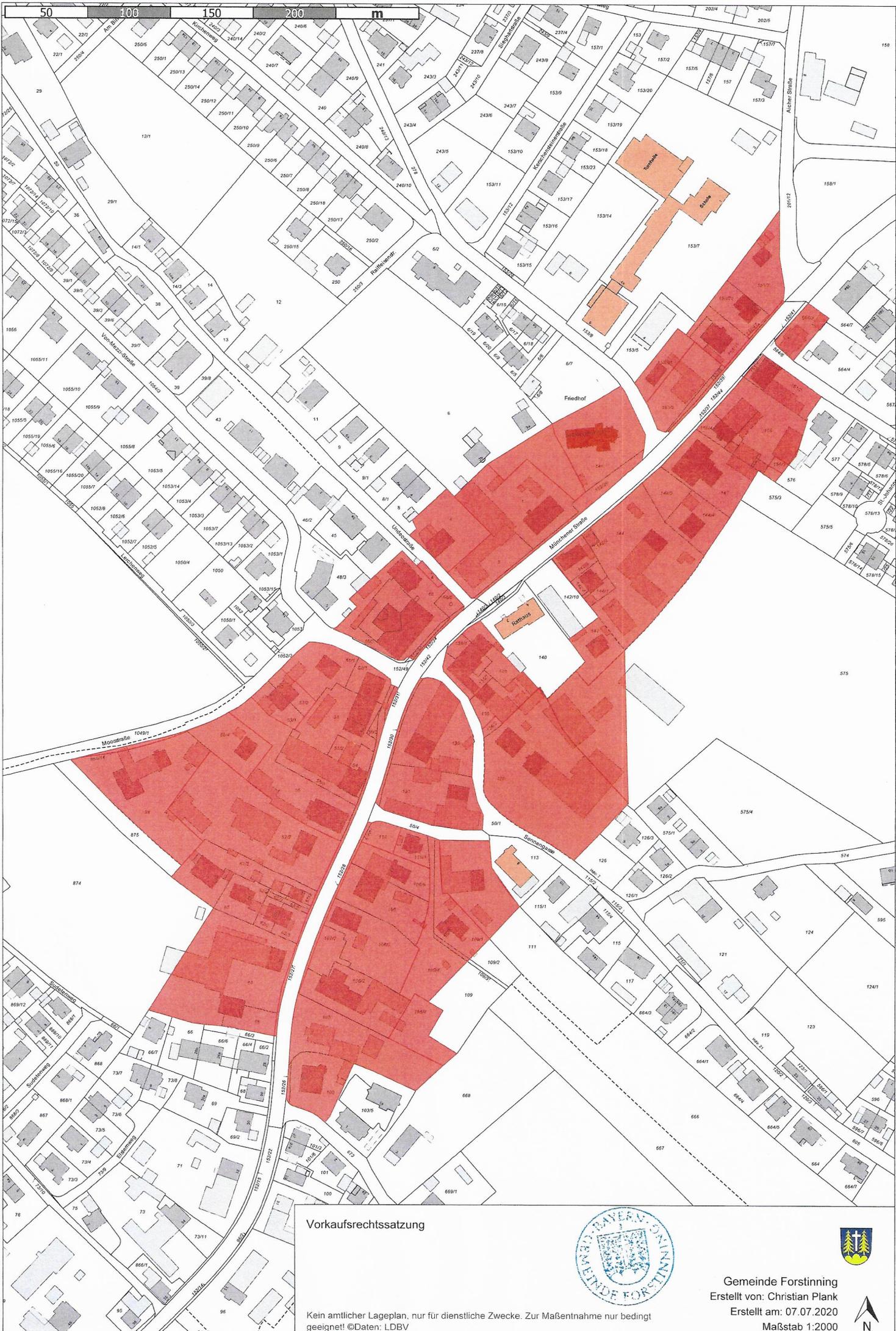
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Forstinning, den 22.07.2020



Ostermair
Erster Bürgermeister





Vorkaufsrechtssatzung

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV



Gemeinde Forstinning
 Erstellt von: Christian Plank
 Erstellt am: 07.07.2020
 Maßstab 1:2000

